



Neues Begutachtungsverfahren *Waschen, Aus- & Ankleiden, Essen, Trinken, Ausscheidungen: Modul 4 des neuen Instruments umfasst die wesentlichen pflegerischen Inhalte, die am Ende mit 40 Prozent gewichtet werden.* *Text: Annegret Miller*

Modul 4: Selbstversorgung

> Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Frage, inwieweit die Person sich im Bereich Pflege, Essen und Trinken, Toilettennutzung sowie besonderen Bedarfsaspekten selbstständig versorgen kann.

Spannend dabei ist die Auswahl der Kriterien. So wird beispielsweise nicht das Rückenwaschen bewertet, sondern nur das Waschen des vorderen Oberkörpers. Auch das Waschen der Beine und Füße wird nicht erfasst.

Bei den ausgewählten Kriterien geht es immer darum, inwiefern bei der Versorgung personelle Unterstützung erforderlich ist. In dieser Serie machen wir dies am Beispiel von Frau Becker deutlich:

4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers

Wenn Frau Becker sich die Hände, das Gesicht, den Hals, die Arme, die Achselhöhlen und den vorderen Brustbereich ohne personelle Hilfe waschen und ab-

trocknen kann, wird dies als „selbstständig“ bewertet.

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann die Aktivität selbstständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände (zum Beispiel Seife, Waschlappen) bereitgelegt werden.

Frau Becker kann die Aktivität nach Aufforderung durchführen.

Frau Becker erhält punktuelle Teilhilfe, zum Beispiel Waschen unter den Achseln oder Waschen der Brust.



Für die Praxis: Zu beachten sind die unterschiedlichen Tagesverfassungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Aktivitäten. Aufgrund der Intertrigogefahr sind eine gute Hautinspektion sowie ein gründliches Nachtrocknen häufig erforderlich.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker kann nur die Hände oder das Gesicht waschen. Sie kann nur geringe Anteile der Aktivität selbstständig durchführen.

Frau Becker benötigt umfassende Anleitung beim Waschen des vorderen Oberkörpers.

Unselbstständig: Frau Becker kann sich, je nach Tagesverfassung, nicht oder nur minimal beteiligen.

4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes

Wenn Frau Becker das Kämmen, die Zahnpflege, die Prothesenreinigung und das Rasieren ohne personelle Hilfe durchführen kann, wird dies als „selbstständig“ bewertet.

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann die Aktivität selbstständig durchführen, wenn benötigte Gegenstände bereitgelegt oder gerichtet werden – etwa das Aufdrehen der Zahncremetube, das Auftragen der Zahnpasta auf die Bürste, das Aufbringen von Haftcreme auf die Prothese, das Anreichen oder Säubern des Rasierapparates.

Frau Becker kann die Aktivität nach Aufforderung durchführen.

Frau Becker erhält punktuelle Teilhilfe, zum Beispiel die Korrektur nach dem Kämmen oder die Nachrasur bei sonst selbstständigem Rasieren, Kämmen des Hinterkopfes, Hilfe bei der Zahnreinigung der hinteren Backenzähne.

Für die Praxis: Zu beachten sind die unterschiedlichen Tagesverfassungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Aktivitäten.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker beginnt das Zähneputzen oder das Kämmen, führt dies aber nicht zu Ende. Sie kann nur geringe Anteile der Aktivität selbstständig leisten.

Unselbstständig: Frau Becker kann sich beim Kämmen, bei der Mund-/Zahnpflege und beim Rasieren je nach Tagesverfassung nicht oder nur minimal beteiligen.

4.3 Waschen des Intimbereichs

Wenn Frau Becker den Intimbereich ohne personelle Hilfe waschen und abtrocknen kann, ist dies mit „selbstständig“ zu bewerten.

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann das Waschen des Intimbereichs selbstständig durchführen, wenn benötigte Utensilien (etwa Seife und

Auch wenn der Bewohner mit Inkontinenzmaterial versorgt wird, beurteilt der Gutachter die Fähigkeit zur Toilettennutzung. ♪

Waschlappen) bereitgelegt werden.

Frau Becker kann die Aktivität nach Aufforderung durchführen.

Frau Becker erhält punktuelle Teilhilfe.
Für die Praxis: Zu beachten sind die unterschiedlichen Tagesverfassungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Aktivitäten. Aufgrund der Intertrigogefahr sind eine gute Hautinspektion sowie ein gründliches Nachtrocknen häufig erforderlich.

Überwiegend unselbstständig:

Frau Becker kann nur den vorderen Intimbereich waschen. Sie kann nur geringe Anteile der Intimpflege selbstständig durchführen.

Unselbstständig: Frau Becker kann sich beim Waschen des Intimbereichs nicht oder nur minimal beteiligen.

4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare

Wenn Frau Becker ohne personelle Hilfe in die Dusche oder die Badewanne ein- und aussteigen kann, den Körper wäscht, die Haare wäscht, sich abtrocknet, die Haare föhnt und auch keine Überwachung erforderlich ist, wird dies mit „selbstständig“ bewertet.

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann die Aktivität selbstständig

durchführen, wenn Utensilien bereitgelegt werden.

Frau Becker erhält Hilfestellungen, etwa beim Ein- und Aussteigen aus der Badewanne oder beim Abtrocknen.

Aufgrund der Sturzgefahr ist personelle Anwesenheit beim Duschen notwendig.

Sie erhält einzelne Handreichungen etwa beim Haarewaschen oder -föhnen.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker kann nur einen begrenzten Teil der Aktivität selbstständig durchführen, wie zum Beispiel den vorderen Oberkörper waschen.

Unselbstständig: Frau Becker kann sich beim Duschen oder Baden nicht oder nur minimal beteiligen.

4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers

Beachte: Die situationsgerechte Auswahl der Kleidung wird im Modul 2.6 erfasst. Das An- und Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln wird im Modul 5.7 berücksichtigt.

Beim An- und Auskleiden geht man von bereitgelegter Kleidung aus. Die Beurteilung ist unabhängig davon, ob die nachfolgend definierten Kleidungsstücke derzeit getragen werden.

Wenn Frau Becker bereitliegende Kleidungsstücke – zum Beispiel Unterhemd, T-Shirt, Hemd, Bluse, Pullover, Jacke, BH, Schlafanzugoberteil oder Nachthemd – ohne personelle Hilfe an- und ausziehen kann, ist dies mit „selbstständig“ zu bewerten.



Beispielrechnung zu Modul 4

Modul 4		Selbstständigkeitskala			
4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3	
4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3	
4.3 Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3	
4.4 Duschen u. Baden einschl. Waschen der Haare	0	1	2	3	
4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3	
4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3	
4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3	
4.8 Essen	0	3	6	9	
4.9 Trinken	0	2	4	6	
4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6	
4.11 Bewältigen der Folgen einer Haminkontinenz u. Umgang mit Dauerkatheter u. Urostoma	0	1	2	3	
4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3	

Bei Ernährung parenteral oder über Sonde (4.13) werden in Abhängigkeit vom Anteil der künstlichen Ernährung an der Nahrungsaufnahme die Einzelpunkte wie folgt vergeben:

entfällt	0	6	3
X	Keine, nicht täglich oder nicht auf Dauer	Täglich, zusätzlich zu oraler Nahrung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich

Gesamt: 10

Zuordnung Punkte

0 - 2

3 - 7

8 - 18

19 - 36

37 - 54

Zuordnung Gewichtung

0

10

20

30

40

Ergebnis Modul 4

20

Die in der Bewertungsskala erfassten Punkte (links) werden addiert, das Ergebnis beträgt hier 10 Punkte. Im Modul 4 machen die Ergebnisse 40 Prozent am Gesamtergebnis aus, deshalb kommt die Gewichtungsskala (rechts) zum Tragen. Die festgelegten Korridore definieren: Ein Ergebnis von 8 bis 18 Punkten in der Bewertungsskala ergibt am Ende durch die Gewichtung 20 Punkte. Die Bewohnerin erhält in Modul 4 also 20 Punkte.

Grafik: Miller Gbr

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann die Aktivität selbstständig durchführen, wenn benötigte Kleidungsstücke passend angereicht oder gehalten werden, etwa beim Anziehen einer Bluse.

Frau Becker braucht Hilfe bei den Verschlüssen, zum Beispiel beim BH.

Beim Ankleiden braucht Frau Becker eine Nachkontrolle, ob die Kleidung richtig sitzt.

Frau Becker erhält Aufforderungen zur Vervollständigung der Handlung beim An- oder Ausziehen.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker kann die Hände in die Ärmel eines bereitgehaltenen T-Shirts schieben. Sie kann nur einen begrenzten Teil der Aktivität beim An- und Auskleiden mit-helfen.

Unselbstständig: Frau Becker kann sich nicht oder nur minimal beteiligen.

4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers

Beachte: Die situationsgerechte Auswahl der Kleidung wird im Modul 2.6 erfasst. Das An- und Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln (etwa von Kompressionsstrümpfen) wird im Modul 5.7 berücksichtigt.

Beim An- und Auskleiden geht man von bereitgelegter Kleidung aus. Die Beurteilung ist unabhängig davon, ob die nachfolgend definierten Kleidungsstücke derzeit getragen werden.

Wenn Frau Becker bereitliegende Kleidungsstücke – zum Beispiel Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe – ohne personelle Hilfe an- und ausziehen kann, ist dies mit „selbstständig“ zu bewerten.

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann die Aktivität selbstständig durchführen, wenn Kleidungsstücke angereicht oder gehalten werden, zum Beispiel als Einstiegshilfe.

Frau Becker braucht Hilfe bei Verschlüssen, bei Knöpfen oder beim Binden von Schnürsenkeln.

Frau Becker muss aufgefordert werden, um Handlungen vollständig durchzuführen.

Aus NBA wird das „Neue Begutachtungsinstrument“

Ab 1. Januar 2017 tritt ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in Kraft, der gleichermaßen körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen berücksichtigt. Aus diesem Grund wurden auch neue Begutachtungs-Richtlinien erarbeitet.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde das „Neue Begutachtungsassessment“ (NBA, so der bereits etablierte Begriff) vom MDS (Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen) in Zusammenarbeit mit dem BMG (Bundesministerium für Gesundheit) umbenannt in „Neues Begutachtungsinstrument“.

Inhaltlich ändert sich nichts: Das „Neue Begutachtungsinstrument“ (alt: NBA) ist mit seinen sechs Modulen Teil der Begutachtungsrichtlinien (BRI). Die Module 7 (Außerhäusliche Aktivitäten) und 8 (Haushaltsführung) werden zusätzlich betrachtet.

In dieser Serie stellen wir Ihnen die einzelnen Module anhand von Beispielen aus der Praxis vor.

Beim Ankleiden braucht Frau Becker eine Nachkontrolle, ob die Kleidung richtig sitzt.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker kann die Hose oder den Rock hochziehen, wenn diese von der Pflegeperson über die Füße gezogen wurden.

Frau Becker kann einen geringen Teil selbstständig durchführen.

Unselbstständig: Frau Becker kann sich beim An- oder Ausziehen nicht oder nur minimal beteiligen.

4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken

Kann Frau Becker Brotscheiben belegen und zerteilen? Kann sie Obst oder andere Speisen in mundgerechte Stücke schneiden? Kann sie Fleisch kleinschneiden, Kartoffeln zerdrücken und Nahrung pürieren, Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen, Getränke aus einer Flasche oder Kanne eingießen, gegebenenfalls unter Nutzung von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel einem Anti-Rutschbrett oder einem Spezialbesteck? Wenn die beschriebenen Aktivitäten ohne personelle Hilfe von ihr durchgeführt werden können, ist dies mit „selbstständig“ zu bewerten.

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann die Aktivität selbstständig durchführen, wenn sie punktuelle Hilfe erhält, etwa beim Öffnen einer Flasche oder beim Schneiden von harten Nahrungsmitteln.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker kann belegte Brotscheiben schneiden, kann aber keine mundgerechten Stücke herstellen.

Frau Becker gießt sich Getränke in ein Glas, verschüttet dabei jedoch regelmäßig die Flüssigkeit.

Unselbstständig: Frau Becker kann sich nicht oder nur minimal beteiligen.

4.8 Essen

Beachte: Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Nahrungsaufnahme über eine Sonde bzw. parenteral erfolgt.

Das Einhalten von Diäten wird unter dem Modul 5.16 bewertet.

Kann Frau Becker mundgerecht zubereitetes Essen aufnehmen, zum Mund führen, bei Bedarf abbeißen, kauen und schlucken?

Mit „selbstständig“ wird dies bewertet, wenn sie das Essen, das üblicherweise mit den Fingern gegessen wird (etwa Brot, Kekse oder Obst), ohne Hilfe zu sich nimmt und ansonsten selbstständig das Besteck wie Löffel oder Gabel bzw. Spezialbesteck einsetzen kann.

mega.com
 ein deutscher Hersteller für
Pneumatikschalter
 kompatibel mit fast allen
 Schwesternrufanlagen.
Info unter 04191/9085-0
www.megacom-gmbh.de



Foto: Werner Krüper

Überwiegend selbstständig: Frau Becker muss aufgefordert werden, mit dem Essen zu beginnen.

Sie erkennt, die Notwendigkeit der ausreichenden Nahrungsaufnahme nicht immer und wird motiviert, ausreichend Nahrung zu sich zu nehmen.

Frau Becker erhält punktuelle Hilfen, zum Beispiel beim Zurücklegen aus der Hand gerutschter Speisen, oder das Besteck wird in die Hand gegeben.

Für die Praxis: Zu beachten sind die unterschiedlichen Tagesverfassungen.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker muss ständig zur Nahrungsaufnahme motiviert werden.

Bei Frau Becker besteht Aspirationsgefahr, sodass ein ständiges und zeitnahes Eingreifen erforderlich ist. Das Essen muss größtenteils gereicht werden.

Unselbstständig: Bei Frau Becker muss (nahezu) komplett die Nahrung gereicht werden.

4.9 Trinken

Beachte: Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Flüssigkeitsaufnahme über eine Sonde bzw. parenteral erfolgt.

Frau Becker ist in der Lage, die Notwendigkeit der Flüssigkeitsaufnahme zu erkennen und die bereitgestellte Trink-

menge zu sich zu nehmen. Bei Bedarf nutzt sie Strohhalme und Becher mit einem Trinkaufsatz.

Wenn diese Fähigkeiten und Tätigkeiten ohne personelle Hilfe möglich sind, ist dies mit „selbstständig“ zu bewerten

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann selbstständig trinken, wenn ein Glas bzw. eine Tasse unmittelbar in ihren Aktionsradius positioniert oder sie ans Trinken erinnert wird.

Überwiegend unselbstständig: Wenn Frau Becker das Trinkgefäß in die Hand gegeben wird, trinkt sie selbstständig.

Frau Becker muss zu jedem Schluck motiviert werden.

Bei Frau Becker besteht Aspirationsgefahr, sodass ein ständiges und zeitnahes Eingreifen erforderlich ist.

Unselbstständig: Bei Frau Becker müssen die Getränke (nahezu) komplett gereicht werden.

4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls

Beachte: Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn anstelle der Toilettenbenutzung eine Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt (Inkontinenzmaterial, Katheter, Urostoma, Ileo- oder Colostoma).

Frau Becker kann ohne personelle Hilfe zur Toilette gehen, sich hinsetzen und

aufstehen, kann selbstständig bei der Blasen- oder Darmentleerung sitzen, führt die Intimhygiene durch, richtet ihre Kleidung und gilt somit als selbstständig.

Überwiegend selbstständig: Frau Becker benötigt personelle Hilfe nur bei einzelnen Handlungsschritten, wie etwa

- Bereitstellen und Leeren des Toilettenstuhls (oder anderer Behälter),
- Aufforderung zum Toilettengang,
- Orientierungshinweise zum Auffinden der Toilette,
- Begleitung auf dem Weg zur Toilette,
- Anreichen von Toilettenpapier,
- Anreichen vom Waschlappen zur Intimhygiene nach Stuhlgang,
- Unterstützung beim Hinsetzen und Aufstehen von der Toilette,
- punktuelle Hilfe beim Richten der Bekleidung.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker kann nur einzelne Handlungsschritte selbst ausführen, etwa das Richten der Bekleidung oder Intimhygiene nur nach Wasserlassen.

Unselbstständig: Frau Becker kann sich nicht oder nur minimal beteiligen.

4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma

Beachte: Das Einmalkatheterisieren wird im Modul 5.10 erfasst.

Punkte gehen bei diesem und dem nachfolgenden Kriterium nur in die Bewertung ein, wenn im Gutachten vermerkt wird: „überwiegend inkontinent“ oder „komplett inkontinent“ oder „eine künstliche Ableitung von Stuhl bzw. Harn erfolgt“.

Überwiegend harninkontinent wird wie folgt definiert: mehrmals täglich unwillkürliche Harnabgänge, aber gesteuerte Blasenentleerung ist noch teilweise möglich.

Beachte: Bei nur 1 x täglichem unwillkürlichen Harnabgang oder Tröpfcheninkontinenz erfolgt keine Punktbewertung.

Komplett harninkontinent wird wie folgt definiert: gesteuerte Blasenentleerung ist nicht möglich.

Selbstständig: Frau Becker kann die Inkontenzprodukte sachgerecht verwenden und nach Bedarf wechseln und entsorgen.

Frau Becker kann den Urinbeutel des Dauerkatheters selbst entleeren.

Frau Becker kann den Beutel des Urostomas selbst entleeren.

Herr Becker kann das Urinalkondom selbst wechseln.

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann die Inkontenzprodukte selbst wechseln, wenn sie erinnert wird.

Frau Becker wechselt die Vorlagen, wenn diese angereicht oder entsorgt werden.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker kann sich am Wechsel der Inkontenzsysteme beteiligen – etwa nur Vorlage einlegen, nur Inkontenzhosen entfernen.

Frau Becker kann den Stomabeutel des künstlichen Darmausgangs (Enterostoma) wechseln und entleeren

Überwiegend selbstständig: Frau Becker kann die zuvor genannten Aktivitäten selbstständig durchführen, wenn sie daran erinnert wird.

Wenn Inkontenzsysteme bereitgelegt oder entsorgt werden, kann Frau Becker die Aktivität selbst durchführen.

Überwiegend unselbstständig: Frau Becker kann sich beim Wechsel des Stomabeutels beteiligen.

Sie hilft beim Wechsel des Inkontenzmaterials mit.

Beachte: Die MDK-Prüfer werden darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Stuhlinkontinenz die Ressourcen zur Mithilfe eher selten sind.

Flüssigkeit parenteral oder über die Sonde, aber nur gelegentlich oder vorübergehend. => 0 Punkte

Frau Becker erhält in der Regel täglich Nahrung oder Flüssigkeit parenteral oder über Sonde und täglich oral Nahrung. Sie wird zum Teil, aber nicht ausreichend über die orale Nahrungsaufnahme ernährt und benötigt zur Nahrungsergänzung bzw. zur Vermeidung von Mangelernährung täglich Sondenkost. => 6 Punkte

Frau Becker erhält nahezu ausschließlich Nahrung und Flüssigkeit parenteral oder über Sonde. Eine orale Nahrungsaufnahme erfolgt nicht oder nur in geringem Maße zur Förderung der Sinneswahrnehmung. => 3 Punkte.

Mehr zum Thema

📖 *Buchtipp:* Nicole Franke: *NBA und Pflegegrade – Praxishandbuch für die erfolgreiche Umsetzung.* Vincentz, Hannover, 2016, www.altenpflege-online.net, dort „Shop/Bücher“

📖 *Kongressreihe:* Auf dem Altenpflege-Kongress 2016 erläutert die Autorin das Neue Begutachtungsverfahren in einer Intensiv-Session. Termine und Programm: www.ap-kongress.de

📖 *Seminar:* Die Vincentz-Akademie bietet in ihrem aktuellen Programm ein Tagesseminar zum Thema: „Das neue Begutachtungsverfahren“. Alle Informationen finden Sie unter www.vincentz-akademie.de

© Vincentz Network, Hannover, Oktober 2016



Annegret Miller, Miller GbR ist langjährig in vielen Funktionen in der Altenhilfe unterwegs. 2016 berät sie Einrichtungen und Teams bei der Einführung des NBA

Ist ein Bewohner selbstständig oder braucht er Hilfe? Diese Unterscheidung wird auch im Falle einer künstlichen Ernährung bewertet. 🌸

Unselbstständig: Frau Becker kann sich nicht oder nur minimal beteiligen.

Unselbstständig: Frau Becker kann sich nicht oder nur minimal beteiligen.

4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma

Beachte: Die Pflege des Stomas und der Wechsel einer Basisplatte ist unter dem Modul 5.9 berücksichtigt.

Selbstständig: Frau Becker kann große Vorlagen mit Netz hose oder Analtamppons wechseln und entsorgen.

Frau Becker kann eine Inkontenzhose mit Klebestreifen oder Pants sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen.

4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde

Wenn Frau Becker die Versorgung eines parenteralen Zugangs (z.B. einen Port) oder über einen Zugang in den Magen oder Dünndarm (PEG/PEJ) ohne Fremdhilfe durchführt wird, dies mit „selbstständig“ bewertet. => 0 Punkte

Wenn die Versorgung mit Hilfe erfolgt, werden folgende Ausprägungen unterschieden:

Frau Becker erhält zusätzlich zur oralen Nahrungsaufnahme Nahrung oder